

Reglement

für die Benutzung der Räumlichkeiten des Zeughauses Parterre in Altdorf



20.03.2023

1 Zweck

Die Räumlichkeiten im Parterre des Zeughauses in Altdorf stehen allen Vereinen, Institutionen, Unternehmen sowie Privatpersonen des Kantons Uri für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Überregionalen Veranstaltungen und Anlässen mit gewerblichem Charakter können dort genauso stattfinden wie private Geburtstagsfeiern und Hochzeiten.

2 Organisation

Für die Bearbeitung von ordentlichen Reservationsanfragen ist das Direktionssekretariat der Baudirektion zuständig. Über ausserordentliche Grossveranstaltungen und Veranstaltungen in speziellem Rahmen entscheidet das Gremium Zeughaus. Bei Fragen betreff Zeughaus Parterre steht das Direktionssekretariat, ds.bd@ur.ch, Tel. 041 875 26 11, zur Verfügung.

3 Reservationen

Anfragen für einmalige Benutzungen können über folgenden Link getätigt werden:

<https://www.ur.ch/dienstleistungen/3931>

Im online Reservationsformular ist ersichtlich, an welchen Tagen das Zeughaus Parterre verfügbar ist und reserviert werden kann. Anfragen für Dauerbelegungen werden per Mail unter ds.bd@ur.ch entgegengenommen. Alle Reservationsanfragen sind mindestens drei Wochen im Vorfeld zu stellen. Reservierte Daten können dabei höchstens drei Jahre in der Zukunft liegen.

Die Baudirektion behält sich das Recht vor, erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen anzupassen oder ganz zu entziehen. Mieter, die sich mehrmals nicht an die Bestimmungen des Reglements halten, kann die Bewilligung entzogen werden. Bei grobem Verstoss gegen das Reglement, kann dem Mieter eine weitere Benutzung verwehrt bleiben.

4 Übergaben / Abnahmen

Einige Tage vor der Veranstaltung ist ein Termin für die Übergabe und Abnahme mit dem Direktionssekretariat zu vereinbaren. Bei der Übergabe werden die wichtigsten Informationen mit dem Mieter kommuniziert, die Schlüssel zum Zeughaus Parterre abgegeben und ein Übergabeprotokoll von Mieter sowie Vermieter unterzeichnet.

Nach der Veranstaltung ist eine Abnahme durchzuführen, bei der die Schlüssel zurückgegeben werden und die Räumlichkeiten auf entstandene Mängel (Schäden, Inventarverluste, mangelhafte Reinigung, etc.) kontrolliert werden. In einem Abnahmeprotokoll, das von beiden Parteien unterschrieben wird, werden die festgestellten Mängel protokolliert und dem Mieter in Rechnung gestellt.

5 Hausordnung

Die Hausordnung ist im Anhang 1 des Reglements geregelt. Das Gremium Zeughaus ist berechtigt bei Sachschäden Schadenersatzforderungen an den Mieter zu stellen.

6 Tarifordnung

Für die Nutzung des Zeughauses Parterre wird eine Gebühr erhoben. Diese dient als Beitrag an die Unterhaltskosten. Die Höhe der Gebühren sowie die Berechnungsgrundlagen sind in der Tarifordnung im Anhang 2 geregelt.

7 Wirtschaftsbetrieb

Bei Konsumation und Verkauf von Getränken und Esswaren hat der Veranstalter bei der Volkswirtschaftsdirektion eine Anlassbewilligung einzuholen. Das entsprechende Formular zum Ausfüllen ist unter folgendem Link auffindbar: <https://www.ur.ch/dienstleistungen/3301>

8 Haftung

Der Kanton lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Aufstellarbeiten, Durchführung, Aufräumarbeiten, etc.) ab. Insbesondere lehnt er die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Material des Mieters durch Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung ab. Des Weiteren übernimmt der Vermieter keine Verantwortung für Immissionen wie Lärm oder Nachtruhestörungen jeglicher Art.

Dem Kanton Uri dürfen weder betriebliche noch finanzielle Nachteile entstehen. Die Bewilligungnehmer haften dem Kanton Uri oder Dritten gegenüber für alle Unfälle, Schäden und Folgen, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind. Sämtliche Versicherungsfragen sind durch den Mieter zu klären. Der Kanton Uri lehnt jede Haftung ab.

9 Ruhe und Ordnung

Bei Festveranstaltungen und Grossanlässen sind die Organisatoren für die Gewährleistung eines geordneten Betriebs im und um das Zeughaus verantwortlich. Die entsprechenden Kontrollen sind bis zum Ende des Anlasses aufrecht zu erhalten. Bei grösseren Veranstaltungen sind ausgebildete Sicherheitskräfte einzusetzen.

10 Vorbehalt

Die Baudirektion behält sich das Recht vor, Anpassungen am Reglement sowie den Anhängen vorzunehmen.

11 Inkrafttreten

Das Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt per 20.03.2023 in Kraft.

12 Anhänge

Anhang 1: Hausordnung

Anhang 2: Tarifordnung

Gremium Zeughaus

Tino Tarelli (Generalsekretär Baudirektion)

André Deplazes (Amtsvorsteher Amt für Hochbau)

Hanspeter Aeschlimann (Abteilungsleiter Amt für Hochbau)

Karin Baumann (kaufm. Mitarbeiterin Direktionssekretariat Baudirektion)